

Homann ist zuzustimmen, wenn er schreibt:

„Es wird . . . keine qualitative Wende in der Rechtsanwendung, in der Rechtsprechung erzielt werden können, keine Systematik und Kontinuität in der Rechtsprechung aller Gerichte erreicht werden — auch nicht bei noch so guter Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht —, wenn nicht mit neuer Qualität von der Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung Gebrauch gemacht wird. Ich betone Qualität und nicht Quantität.“⁸

Alle Leitungsformen und -methoden müssen auch im Strafverfahren darauf gerichtet sein, die Initiative der gesellschaftlichen Kräfte bei der Rechtsverwirklichung und Bewußtseinsbildung und damit die enge Verbindung von Staat und Bürger zu fördern. Das Strafverfahren kann nur so organisch in den einheitlichen gesellschaftlichen Kampf unter Leitung des sozialistischen Staates für die Lösung der Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik eingefügt werden.

Die unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren darf nicht der Tätigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane und der für die Verwirklichung der Strafen verantwortlichen Organe, d. h. der Tätigkeit der sozialistischen Staatsorgane, gegenübergestellt werden. Eine Gegenüberstellung würde ein Mißverstehen des Wesens des sozialistischen Staates und der sozialistischen Rechtspflege bedeuten. Die unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte hat nicht die Aufgabe, die Interessen der Gesellschaft oder des einzelnen gegenüber dem sozialistischen Staat durchzusetzen, denn die Organe der Strafrechtspflege sind selbst als Teile der einheitlichen Staatsmacht Vertreter der Interessen des werktätigen Volkes. Das Volk verwirklicht seine Souveränität jedoch nicht nur über die staatlichen Organe, sondern auch durch die unmittelbare Mitwirkung an der Lösung der Aufgaben des Staatsapparates, besonders an der Rechtspflege. Die unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren — sei es in Gestalt der hervorragenden und bewährten Form der Schöffen als gleichberechtigte Richter oder in den neuen Formen, wie durch die Vertreter der Kollektive, gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger und durch die Übernahme von Bürgschaften — ist ein Prozeß der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung zwischen den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben. Ihre Mitwirkung bedeutet für die Kriminalitätsbekämpfung eine Erhöhung und Vervollkommnung der Sachkennt-

8. A. a. O., S. 12.